

Schwebende Verfahren beim Bundesfinanzhof/Bundesverfassungsgericht etc.

Zur Vermeidung von Steuernachteilen bitten wir Sie, uns grundsätzlich eine Kopie Ihres Steuerbescheides innerhalb eines Monats nach Erhalt zukommen zu lassen, damit wir ihn prüfen und ggfs. hinsichtlich bekannter Verfahren vorsorglich für Sie einen Einspruch einlegen können. **Zudem enthalten Steuerbescheide oftmals Auflagen, die zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten bis hin zum Strafverfahren beachtet werden sollten.**

Gesetzesänderungen, Urteile etc. (aktuelle Änderungen, keine abschließende Aufzählung)

Abgabefristen

Einkommensteuererklärung 2022	
- wenn Sie die Veranlagung beantragen:	31.12.2026
- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind:	30.09.2023

Sofern die Steuererklärungen durch steuerberatende Berufe gefertigt werden, wird die Abgabefrist 30.09.2023 allgemein bis zum 31.07.2024 verlängert.

Achtung: Verspätungszuschläge bei Abgabe nach dem 31.07.2024!

Antrag auf Arbeitnehmersparzulage 2022:	31.12.2026
Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:	30.09.2023
Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie:	31.12.2026

Konsequenzen der verspäteten Abgabe - Verspätungszuschläge

Durch die verlängerten Abgabefristen liegt ein Verspätungszuschlag nicht mehr im Ermessen der Finanzverwaltung, sondern er ist nach § 152 Abs. 2 AO zwingend automatisch festzusetzen.

Die Höhe des Verspätungszuschlages beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens 25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

Grundfreibetrag

2022: Der Grundfreibetrag beträgt 10.347,00 € pro Person. 2023: 10.908,00 € pro Person

Energiepreispauschale (EPP) in 2022

Anspruch auf die EPP haben alle Personen, die während des Jahres 2022 in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten und Einkünfte aus Land-/Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung erzielen. Wurde die EPP bislang nicht ausgezahlt, kann diese über die Steuererklärung nachträglich beantragt werden.

Energiepreispauschale für Rentner und Versorgungsbeziehende (EPP) in 2022

Die EPP erhält, wer zum Stichtag 1.12.2022 Anspruch auf eine Alters-/Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte hat. Hierbei ist es unerheblich, ob die Rente befristet oder unbefristet geleistet wird. Anspruch besteht nur bei einem Wohnsitz im Inland. Bei Bezug von mehreren Renten wird die EPP nur einmal gezahlt.

Kindergeld

2022: Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld monatlich 219,00 €. Für das dritte Kind beträgt das Kindergeld monatlich 225,00 €, für jedes weitere 250,00 €.

2023: Das Kindergeld beträgt monatlich 250,00 € für jedes Kind, die bisherige Staffelung entfällt.

Kinderfreibetrag (Günstigerprüfung)

2022: Kinderfreibetrag 2.810,00 € oder 5.620,00 € bei zusammen veranlagten Ehegatten.

2023: Kinderfreibetrag 3.012,00 € oder 6.024,00 € bei zusammen veranlagten Ehegatten.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Ab 2020 beträgt der Entlastungsbetrag 4.008,00 € und erhöht sich für das zweite und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um jeweils 240,00 €. Dafür müssen Sie alleinstehend sein und mindestens ein Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld bzw Kinderfreibetrag haben, muss zu Ihrem Haushalt gehören. Des Weiteren darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bestehen (Lebenspartner, Großeltern oder anderes Kind ohne Anspruch auf Kindergeld).

Ab 2023 erhöht sich der Entlastungsbetrag auf 4.260,00 €.

Pauschbeträge für Behinderte

Ab einem Behinderungsgrad von 20 können Betroffene einen der Höhe nach vom Grad der Behinderung abhängigen Pauschbetrag geltend machen.

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ besteht Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale in Höhe von 900 €.

Bei dem Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ „H“ oder bei einem Pflegegrad 4 oder 5, besteht Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale in Höhe von 4.500 €. Darüber hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig.

Pflege-Pauschbetrag

Bereits ab einem Pflegegrad 2 beim zu Pflegenden kann für die häusliche Pflege ein Pflege-Pauschbetrag geltend gemacht werden (Pflegegrad 2 = 600,00 € und Pflegegrad 3 = 1.100,00 €). Ist die zu pflegende Person hilflos bzw hat sie eine Pflegegrad 4 oder 5, beträgt der Pauschbetrag 1.800,00 €.

Unterhalt an bedürftige Personen

Der Höchstbetrag der Unterhaltsaufwendungen für bedürftige Personen beträgt in 2022 10.347 € (2023: 10.908,00 €). Bedürftige Personen können auch Kinder ohne Anspruch auf Kindergeld sein (z.B.: über 25 Jahre und noch im Studium). Zu beachten sind weiter die strengeren Anforderungen an den Abzug von Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen (zweisprachigen Unterhaltsbescheinigungen).

Homeoffice-Pauschale

Für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice kann ein pauschaler Betrag von 5,00 €, maximal 600,00 € im Jahr, geltend gemacht werden. Das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers ist für die Berücksichtigung der Pauschale nicht erforderlich. Die Homeoffice-Pauschale wird auf den Werbungskostenpauschbetrag von 1.200,00 € angerechnet.

Verpflegungsmehraufwendungen

- bei eintägigen Reisen ohne Übernachtung 14,00 € bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit
- bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung
14,00 € für den An- und Abreisetag
28,00 € für Zwischentage

Erste Tätigkeitsstätte

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden mit der Entfernungspauschale angerechnet. Die erste Tätigkeitsstätte wird dabei vorrangig durch den Arbeitgeber festgelegt. Ansonsten wird der Begriff über die Arbeitszeit bestimmt. Regelmäßige Fahrten zu einem Sammelpunkt werden wie eine erste Tätigkeitsstätte behandelt. Anzugeben ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung. Die Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer beträgt 0,30 €, ab dem 21. Entfernungskilometer werden 0,38 € angerechnet.

Mobilitätsprämie für Geringverdiener

Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 10.347 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 20.694 €, können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte/Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von 38 Cent eine Mobilitätsprämie erhalten. Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen.

Übungsleiterpauschale/Ehrenamtsfreibetrag

Übungsleiterpauschale 3.000,00 €. Ehrenamtsfreibetrag 840,00 €

Renten

Bei Beginn der Rente im Jahr 2022 beträgt der Besteuerungsanteil 82%.

Haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B.: Hausnotruf) und Handwerkerleistungen

- der jährliche Höchstbetrag für den Abzug von Lohnkosten für Handwerker beträgt 20% von 6.000,00 € = 1.200,00 €.
- der jährliche Höchstbetrag für den Abzug von Dienstleistungen im Haushalt beträgt 20% von 20.000,00 € = 4.000,00 €.
- Rechnung und Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung zwingend erforderlich (Barzahlungen führen zu keiner Steuerermäßigung).

Altersvorsorge

Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, berufliche Versorgungswerke oder in Rürup-Verträge können 2022 bis zu 25.639,00 € (2023 bis zu 26.528,00 €) berücksichtigt werden. 94 % der Beiträge werden in 2022 als Sonderausgaben abgezogen (100 % in 2023).

Abzug von Unterhalt an den Ex-Ehegatten - Realsplitting

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind im Rahmen des Realsplittings bis zu 13.805,00 € als Sonderausgaben absetzbar. Der Betrag erhöht sich um die Beiträge, die der Unterhaltsverpflichtete für die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten gezahlt hat. Hierzu muss der Ex-Gatte seine Zustimmung geben und die empfangenen Beträge seinerseits als „Sonstige Einkünfte“ versteuern (Anlage U).

Abgeltungsteuer

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer von 25% zzgl. Kirchensteuer, wenn der Sparerfreibetrag von 801,00 €/1.602,00 € für Verheiratete überstiegen wird). Sparerfreibetrag ab 2023 Alleinstehende 1.000,00 € und Ehegatten 2.000,00 €. Ausnahmen und damit Ausfüllen der Anlage KAP erforderlich:

- wenn die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten

Verlustbescheinigung bei der Bank beantragen

In der Verlustbescheinigung werden Verluste ausgewiesen, die bankseitig nicht mit den während des Kalenderjahres erzielten abzugspflichtigen Kapitalerträgen verrechnet werden konnten. Die Verlustbescheinigung ist bei der Bank zu beantragen, um evtl. eine Verlustverrechnung bei einer anderen Bank zu erreichen.

Aufbewahrungsfristen

Auch Nichtunternehmer haben Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere beweiskräftige Unterlagen zwei Jahre lang aufzubewahren, wenn sie eine steuerpflichtige, im Zusammenhang mit einem Grundstück stehende Werklieferung oder sonstige Leistung empfangen haben.

Steuerbonus für energetische Sanierungen

Wer an seiner selbstgenutzten Wohnimmobilie in Energiesparmaßnahmen investiert, erhält eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen. Die Steuerermäßigung wird auf drei Jahre verteilt: zweimal 7 % der Investitionssumme im ersten und zweiten Jahr, sowie 6 % im dritten Jahr. Die maximale Steuerermäßigung für alle drei Jahre beträgt 40.000 Euro. Das heißt, es werden Baukosten bis zu 200.000 Euro gefördert.

Voraussetzung ist, dass das Objekt bei Durchführung der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre ist. Die im Gesetz einzeln aufgeführten begünstigten Baumaßnahmen sind beispielsweise Dämmung an Wänden und Fenstern, Heizungserneuerung und technische Verbrauchsoptimierung durch digitale Systeme. Außerdem werden Kosten eines Energieberaters gefördert.

Sie dürfen die Kosten für eine energetische Sanierungsmaßnahme nicht einerseits bei der Steuererklärung geltend machen und zusätzlich für dieselbe Maßnahme öffentliche Fördermittel durch die KfW oder BAFA in Anspruch nehmen. Hier müssen Sie sich für eine der beiden Fördervarianten entscheiden.